Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 137
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Oktober 2020)

zum Thema:
Berlin: betriebliche Kindertagesstätten

und **Antwort** vom 13. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25137
vom 29. September 2020
über Berlin: betriebliche Kindertagesstätten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist der Unterschied zwischen betrieblich geförderter Kindertagesbetreuung und betrieblichen Kindertagesstätten?

2. Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen für die Gründung einer betrieblichen Kindertagesstätte erfüllt werden? Mit welchen Mitteln des Bundes oder des Landes Berlin kann die Gründung eines Betriebskindergartens gefördert werden?

3. Lassen gesetzliche Vorschriften die Nutzung betrieblicher Kindertagesstätten bei längerfristig frei werdenden Kapazitäten auch für Kinder von nicht Betriebsangehörigen zu? Wenn ja, würde das über das Kitagutscheinverfahren möglich sein? Wenn ja, wie erfahren Eltern von diesen freien Plätzen?

Zu 1., 2. und 3.:

Die Bedingungen für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung im Land Berlin unterliegen den aktuellen gesetzlichen Vorgaben nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 30 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG). Diese gelten für alle Kitaträger gleichermaßen.

Es gibt unterschiedliche Modelle, wie sich Unternehmen für die Kindertagesbetreuung engagieren können. Zu unterscheiden ist zwischen einer betriebsnahen Kita, in der auch Belegplätze für Kinder von Betriebsangehörigen vorgehalten werden, und einer Betriebskita, in der ausschließlich Kinder der Betriebsangehörigen betreut werden.

Die betrieblich geförderte Kindertagesbetreuung (betriebsnahe Kita) erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Tageseinrichtungen und Betrieben gemäß § 24 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz -KitaFöG).

Dabei kann der Betrieb beispielsweise den Neubau einer Tageseinrichtung fördern. Für bereits bestehende Tageseinrichtungen kann das Unternehmen insbesondere Räumlichkeiten oder Personal zur Verfügung stellen oder sich an den Betriebskosten beteiligen. Demgemäß schließen interessierte Unternehmen mit Trägern der Jugendhilfe (Kooperations-)Vereinbarungen, die die zusätzlichen Leistungen beschreiben und deren Vergütung beinhalten. Auch die betriebliche Förderung von Kindertagespflege ist möglich.

Auch für die betriebsnahen Kita-Plätze ist die geltende Landesförderung vorgesehen. Die laufenden Kitaplatzkosten werden regulär über die Kitagutscheinfinanzierung im Rahmen der RV Tag (anteilig) getragen. Daneben sind Förderungen für investive Maßnahmen möglich. Für die Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Berlin können grundsätzlich auch Träger von betriebsnahen Kitas Mittel erhalten. Dies betrifft aktuell das Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ sowie das Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021.

Ein weiteres Modell für betriebliches Engagement in der Kindertagesbetreuung ist die „reine“ Betriebskita. Dabei handelt es sich um Kitas in Trägerschaft von Unternehmen. Diese sehen ihre Plätze ausschließlich für die Kinder von Betriebsangehörigen vor. Sie verfügen über eine Erlaubnis für den Betrieb der Kita nach § 45 SGB VIII und müssen die Mindestausstattung mit Fachpersonal nach der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) vorhalten. Die Unternehmen als Träger der Kita sind nicht der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) und der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) beigetreten. Sie nehmen nicht am Kitagutscheinverfahren teil und erhalten keine Kostenerstattung durch das Land. Die Förderung von Kindertagesstätten mit öffentlichen Mitteln impliziert ein freies Zugangsrecht für alle Kinder. Diesen Grundsatz erfüllen Betriebskindertagesstätten nicht. Nach § 23 Abs. 3 KitaFöG ist für eine Kostenerstattung insbesondere die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erforderlich, mit der sichergestellt ist, dass gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Dies trifft auf Betriebskitas nicht zu. Auch die o.g. Förderprogramme des Landes und Bundes sind für Betriebskitas nicht vorgesehen.

Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde das Förderprogramm des Bundes für betriebliche Kinderbetreuung zum 1. September 2020 neu aufgelegt. Gefördert werden u.a. neue Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Es werden Plätze in betriebseigenen Einrichtungen (Betriebskitas) über einen Zuschuss zu den Betriebsausgaben gefördert. Auch andere Tageseinrichtungen (Belegplätze) kommen grundsätzlich in Betracht, soweit es hier aufgrund von öffentlicher/ kommunaler Förderung nicht zu einer Überfinanzierung kommt. Die Förderung ist als Anschubfinanzierung für die ersten zwei Jahre mit einer monatlichen Zahlung von 400,- € (zusätzlich zu einer geforderten Eigenbeteiligung von mindestens 250,- €) pro neu geschaffenen Ganztagsplatz konzipiert. Die Zuwendung wird für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022.

4. Falls der Senat die Schaffung neuer Betriebskindergärten begrüßt: Was genau unternimmt der Senat, um Berliner Betriebe, Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der Gründung selbst getragener Kindertagesstätten zu unterstützen? Wie wird dafür geworben? Wie erfolgt die Beratung interessierter Gründer?

Zu 4.:

Die Beratung interessierter Gründer erfolgt, wie für alle Träger bzw. zukünftige Träger im Land Berlin, durch die zuständige Kitaaufsicht. In der Regel nehmen die Betriebe/Behörden direkt Kontakt mit der Kitaaufsicht auf. Es folgen dann sowohl telefonische als auch persönliche Gespräche und Vor-Ort-Termine. Auf der Homepage der für Bildung, Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung sind umfangreiche Informationen hinterlegt (https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/neugruendung-einer-kita/).

Ferner fördert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Beratungsangebot „Kinderbetreuung mit Unternehmen“, das von der Servicestelle Mobiler Kinderbetreuungsservice – MoKiS - für Eltern mit besonderen Arbeitszeiten bereitgestellt wird. Die Servicestelle ist persönlich, telefonisch und per Mail erreichbar und stellt Informationen auf der Internetseite (https://www.kinderbetreuung-mit-unternehmen.berlin/) sowie über Informationsmaterial bereit. Firmen werden informiert über die verschiedenen Möglichkeiten des Engagements, z. B. in Form von Kooperationen mit Kita-Trägern oder die Schaffung von Kindertagespflegestellen. Dabei gilt es, zunächst die Bedarfslage zu klären. Es werden Fördermöglichkeiten erläutert und Kontakte zu Kooperations- und Ansprechpartnern vermittelt. Soweit es um die Gründung einer Betriebskita geht, kann auch dazu beraten werden. Das Projekt soll dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei der Flexibilisierung von Arbeitszeiten gewährleistet wird. Mit einer Informationsveranstaltung „Unternehmen schaffen Kitaplätze“ wurde im vergangenen Jahr das Beratungsangebot bekannter gemacht. Die Veranstaltung wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zusammen mit der Servicestelle MoKiS sowie unter Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Berlin und der Handwerkskammer Berlin durchgeführt.

5. Welche Berliner Betriebe, Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind selbst Träger von Kindertagesstätten für jeweils wie viele Kinder?

Zu 5.:

Aus der nachfolgenden Aufstellung gehen alle Betriebskindertagesstätten des Landes Berlin hervor. Das Merkmal der Rechtsform (z. B. Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts) wird über die Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) nicht erhoben und kann daher nicht ausgewertet werden. Daher werden lediglich beispielhaft 2 freie Träger von Kindertagesstätten, die juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind, und deren Kitas über die Gutscheinfinanzierung im Rahmen der RV Tag gefördert werden, aufgeführt.

Betriebskindertagesstätten in Berlin

Trägerart	Träger	Anzahl der Kitas	Erlaubte Plätze nach Betriebserlaubnis
Betriebskindertagesstätte	Deutscher Bundestag	1	176
Betriebskindertagesstätte	Bayer Pharma AG	1	150
Betriebskindertagesstätte	Auswärtiges Amt	1	70
Betriebskindertagesstätte	Humboldt Universität zu Berlin	1	25

Beispiele einer Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts als Träger von Kitas:

Trägerart	Träger	Anzahl der Kitas	Erlaubte Plätze nach Betriebserlaubnis
Sonstiger freier Träger	studierendenWERK BERLIN, Anstalt des öffentlichen Rechts	7	645
Sonstiger freier Träger	Pestalozzi-Fröbel-Haus Stiftung des öffentlichen Rechts	9	791

Datenquelle: Fachverfahren ISBJ-KiTa - Stand 30. September 2020

6. Welche Berliner Betriebe, Behörden, Hochschulen oder sonstige Einrichtungen haben Kindertagesstätten auf ihrem Betriebsgelände, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe betrieben werden?

Zu 6.:

Dem Grundsatz des § 24 KitaFöG entsprechend, nach dem interessierte Betriebe mit Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen schließen, die die zusätzlichen Leistungen beschreiben und deren Vergütung beinhalten, besteht keine Erlaubnis-/Meldepflicht für derartige Kooperationsvereinbarungen. Insofern liegen dem Senat keine auswertbaren Informationen in Bezug auf genutztes Betriebsgelände vor.

Berlin, den 13. Oktober 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie